



---

Regierungsrat

Luzern, 25. September 2018

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 575**

Nummer: M 575  
Eröffnet: 19.06.2018 / Staatskanzlei  
Antrag Regierungsrat: 25.09.2018 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 973

**Motion Stutz Hans und Mit. über die dringliche Behandlung von Vorstössen und über die Änderung von § 64 des Kantonsratsgesetzes (KRG)**

§ 64 Kantonsratsgesetz (KRG; SRL Nr. 30) und die §§ 74 f. der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR; SRL Nr. 31) regeln die dringliche Behandlung von Vorstössen. Erstunterzeichnerinnen und Erstunterzeichner von Anfragen, Motionen oder Postulaten haben die Möglichkeit, die dringliche Behandlung zu beantragen (§ 64 Abs. 1 KRG). Wenn der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin den Antrag auf dringliche Behandlung stellt, stimmt Ihr Rat in der gleichen Session darüber ab. Beim Antrag auf dringliche Behandlung sind gemäss § 75 GOKR (in Kraft seit 1. Juni 2015) die folgenden Kriterien ausschlaggebend:

- a. Das Thema hat ein aussergewöhnlich hohes politisches Gewicht, sodass die Öffentlichkeit die umgehende politische Stellungnahme des Kantonsrates erwartet.
- b. Das Anliegen erträgt keinen Aufschub, weil es in einer späteren Session wegen Zeitablauf gegenstandslos würde.
- c. Das Anliegen kann nicht bei einem ordentlich traktandierten Geschäft eingebracht werden, wobei Motionen und Postulate von Kommissionen zu traktandierten Sachgeschäften nicht dem Dringlichkeitsverfahren unterliegen und auf jeden Fall zusammen mit dem Sachgeschäft behandelt werden.
- d. Das Anliegen tangiert kein laufendes Verfahren.
- e. Das Anliegen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Luzern.

Die Annahme des Antrags auf dringliche Behandlung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Ratsmitglieder (§ 64 Abs. 2 KRG). Wenn die dringliche Behandlung abgelehnt wird, nimmt der Regierungsrat zu Anfragen innert sechs und bei Motionen und Postulaten innert zwölf Monaten Stellung (§ 63a Abs. 1 KRG), worauf die Vorstösse ordentlich für eine Session traktandiert werden können. Wenn dem Antrag auf dringliche Behandlung zugestimmt wird, muss der Vorstoss an der gleichen Session behandelt werden (§ 64 Abs. 3 KRG). In der Praxis bedeutet das, dass ein Vorstoss wegen der Dringlicherklärung nachträglich auf die Traktandenliste aufgenommen werden muss. § 39 GOKR regelt – in analoger

Weise – die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte im Allgemeinen. Danach dürfen Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, ebenfalls nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmenden Ratsmitglieder der Behandlung zustimmen.

Entgegen der Auffassung des Motionärs wird diese Regel in der Lehre als Minderheitenrecht qualifiziert: Die parlamentarische Minderheit (ein Drittel der stimmenden Ratsmitglieder) kann verhindern, dass ein Vorstoss für dringlich erklärt wird; die gleiche Minderheit kann verhindern, dass die Traktandenliste ohne Not angepasst wird (vgl. SCHAUB HANS-PETER/BÜHLMANN MARC/WAGNER CHRISTOPH, Parlamentarische Minderheiten und ihre Rechte – ein interkantonaler Überblick, Parlament, 2017/1, S. 10).

Unabhängig von der Frage, ob es sich bei § 64 Absatz 2 KRG in der geltenden Fassung tatsächlich um ein Minderheitenrecht handelt, erachten wir eine Änderung dieser Bestimmung als nicht angezeigt: Der Motionär fordert implizit die Entpolitisierung von Beschlüssen über die Dringlichkeit. Die Definition neuer Quoren, wie in der Motion vorgeschlagen, ist dafür kein probates Mittel. Im Gegenteil: Wenn der Antrag auf dringliche Behandlung zur Annahme lediglich eines Drittels oder der Hälfte der stimmenden Ratsmitglieder bedarf, könnte es genauso oder noch leichter wie im status quo passieren, dass politisch gefärbte Entscheidungen getroffen werden. Um solche konsequent zu vermeiden, müsste der Entscheid dem politischen Gremium – dem Kantonsrat – zwingend und vollständig entzogen und an ein kompetentes Fachorgan delegiert werden. Einen solchen Systemwechsel indes würden wir nicht zuletzt aus demokratiepolitischen Überlegungen ablehnen. Die Aufnahme eines neuen Gegenstands auf die Traktandenliste bedarf nämlich einer qualifizierten Mehrheit, um den damit verbundenen Mehraufwand (kürzere Vorbereitungszeit für die Fraktionen und weniger Möglichkeiten für politische Absprachen) im Rat breit abzustützen. Diese Regelung hat sich bewährt.

Übrigens lässt sich Ihr Rat unseres Erachtens in der überwältigenden Mehrheit der Fälle bei der Beschlussfassung über die dringliche Behandlung von Vorstössen ohnehin nicht von politischen Motiven leiten: In der laufenden Legislatur wurden bisher (Stichtag: 17. September 2018) 206 Vorstösse mit Antrag auf dringliche Behandlung eingereicht (23 Motionen, 63 Postulate, 120 Anfragen). Praxisgemäss haben wir Ihnen in Würdigung der in § 75 GOKR statuierten Dringlichkeitskriterien (vgl. oben) für jeden einzelnen Vorstoss die Annahme oder die Ablehnung der Dringlichkeit beantragt. In fast 95 Prozent der Fälle hat Ihr Rat unserem Antrag stattgegeben. Lediglich zwölf Mal sind Sie uns nicht gefolgt. Diese zwölf Fälle betrafen Vorstösse der CVP (4), der SVP (2), der FDP (1) und der SP (5). Die Gründe für diese zwölf Abweichungen sind nicht klar: Entweder haben wir die Dringlichkeitskriterien in Ihren Augen nicht korrekt gewürdigt, worauf Ihr Rat korrigierend auf unseren Antrag reagierte. Oder die von unserem Antrag abweichende Beschlussfassung hatte in der Tat andere – möglicherweise politische – Motive. Angesichts der Tatsache, dass lediglich in rund 5 Prozent der Fälle Abweichungen zu verzeichnen waren und diese Vorstösse aus den Reihen verschiedenster Fraktionen stammten, erachten wir die bestehenden Bestimmungen zur Dringlichkeit als sachgerecht und eine Änderung von § 64 Absatz 2 KRG als nicht angezeigt.

Wir beantragen Ihnen deshalb, im Sinne unserer Erwägungen die Motion abzulehnen.